

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 210

Eine Klage, die einen unzulässigen Klageantrag und eine für diesen gegebene Begründung enthält, kann für die Wahrung der Klagefrist des § 210 BEG genügen.

BGH, Urt. v. 20. März 1963 - IV ZR 285/62 -

OLG München
LG München

IV ZR 285/62

Verkündet am
20. März 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Moses D [REDACTED], T-A [REDACTED], I [REDACTED],
B [REDACTED] M [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße 3,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
28. Juni 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat bei der Entschädigungsbehörde u. a. beantragt, ihm Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zuzuerkennen. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben. Die Klageschrift enthält, abgesehen davon, daß sie sich mit dem nicht mehr den Gegenstand des Verfahrens bildenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit befaßt, den Antrag, den Bescheid des beklagten Landes aufzuheben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht, die nach dem Ablauf der Klagefrist stattgefunden hat, hat der Kläger beantragt, ihm Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zuzuerkennen, und zwar Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Oktober 1953, Mindestrente vom 1. November 1953 an bis auf weiteres und ein Heilverfahren für Leiden, die er noch nicht angeben könne.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung von 45 793 DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1960 eine Rentennachzahlung von 60 921 DM und vom 1. Januar 1961 an eine monatliche Rente von 827 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Daß sein Revisionsantrag auf die monatliche Rente für die Zeit vom 1. Januar 1961 an um 1 DM über die bisher beantragte Rente hinausgeht, ist als ein offensichtliches Versehen zu werten.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Gegen die vom Berufungsgericht angenommene Zulässigkeit der Berufung des Klägers bestehen keine rechtlichen Bedenken. Dagegen kann der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klage unzulässig sei, nicht zugestimmt werden.

Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beginn des Laufs der Klagefrist nicht dadurch hinausgeschoben worden ist, daß die dem Bescheid der Entschädigungsbehörde nach § 195 Nr. 3 BEG beigefügte Belehrung den unrichtigen Hinweis enthalten hat, die Klage könne auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Entschädigungsgerichts erhoben werden (Beschuß des Senats RzW 1962, 521 Nr. 31, vgl. Urteil RzW 1961, 416 Nr. 48). Auch wenn davon auszugehen ist, daß die Klagefrist sechs Monate nach der Zustellung des Bescheides abgelaufen ist (§ 210 Abs. 2 BEG), ist die Klage, mag sie auch schwere Mängel aufweisen, jedenfalls in einer diese Frist währenden Form erhoben worden.

Das Berufungsgericht beanstandet nicht mit Unrecht, daß der Kläger es sowohl in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde wie in der Klageschrift versäumt hat, die Tatsachen anzugeben, aus denen er seinen Anspruch herleitet, so daß der in Rede stehende Sachverhalt nicht einmal aus seinem Vorbringen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Entschädigungsakten zu entnehmen war. Es bedeutet auch eine grobe Verkenntung des Grundsatzes des § 176 Abs. 1 BEG und der dem Kläger obliegenden Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts von Anfang an mitzuwirken (Urteil des Senats RzW 1958, 373 Nr. 40), wenn der Kläger in der Klageschrift ausgeführt hat, das beklagte Land müsse Ermittlungen über einen von ihm behaupteten Gesundheitsschaden anstellen, über den er selbst bis dahin nichts vorgetragen hatte. Aber daraus folgt unter den gegebenen Umständen nicht, daß die Erhebung der Klage nicht wenigstens fristwahrende Wirkung gehabt hat.

Mit der Klage wollte der Kläger, wie dem in ihr enthaltenen Antrag und dessen Begründung entnommen werden kann, erreichen, daß der Bescheid aufgehoben und die Sache an die Entschädigungsbehörde zurückverwiesen werde, damit diese erneut über den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens entscheide. Eine solche Zurückverweisung an die Entschädigungsbehörde ist unzulässig (Urteil des Senats RzW 1961, 412 Nr. 45). Der Kläger hat aber diesen unzulässigen Antrag von seinem irrigen Rechtsstandpunkt ausreichend begründet. Er hat u. a. ausgeführt, es könne "ein substantiierter Anspruch noch nicht gestellt werden", es seien insoweit vom beklagten Land die Ermittlungen noch durchzuführen und es müsse bei der Aufhebung des Bescheides sein Bewenden haben, damit das beklagte Land nach erfolgter Aufhebung seiner Pflicht, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, nachkommen könne. Wenn auch der Antrag und

seine Begründung rechtlich unhaltbar sind, so ändert das nichts daran, daß die Klage wenigstens erkennen ließ, in welchem Umfang der Bescheid der Entschädigungsbehörde angegriffen werden sollte, was der Kläger mit ihr erreichen wollte und wie er seinen Klageantrag begründete. Die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO waren damit erfüllt. Auch eine solche Klage genügt deshalb für die Wahrung der Klagefrist (vgl. Urteil des Senats RzW 1957, 203 Nr. 40). Eine Abweisung der Klage als unzulässig wäre erst in Betracht gekommen, wenn der Kläger auch nach entsprechenden, ihm gemäß § 139 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG erteilten Hinweisen keinen inhaltlich zulässigen Klageantrag gestellt hätte. Da er, nachdem der Rechtsstreit in die Berufungsinstanz gelangt ist, einen ordnungsgemäßen Sachantrag gestellt und auch die Tatsachen angegeben hat, aus denen er seinen Anspruch herleitet, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob dem Kläger der von ihm geltend gemachte Anspruch wegen Gesundheitsschadens zusteht. Eine Zurückverweisung an das Landgericht kam nicht in Betracht.

Johannsen	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter	Dr. Graf
			Dr. Loewenheim	
			ist beurlaubt	
			und deshalb	
			verhindert zu	
			unterschreiben	

Johannsen